universität wien

Mitteilung

Studienjahr 2024/2025 - Ausgegeben am 29.08.2025 - Nummer 230

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

230 Verordnung des Rektorats betreffend die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

Das Rektorat hat im Rahmen von Art. 81c Abs. 1 B-VG, Art. 18 Abs. 2 B-VG, § 22 Abs. 1 zweiter Satz UG, § 48 UG in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, § 13 Abs. 2 AVG und des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beschlossen:

Zuständigkeit für die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

§ 1. (1) Dem Rektorat obliegt die proaktive Veröffentlichungspflicht iSd § 4 IFG. Soweit die Information zum Wirkungs- oder Geschäftsbereich des Rektorats oder eines ihm unterstellten Organs gehört, entscheidet das Rektorat über die Veröffentlichung.

(2) Im Übrigen informiert das zuständige Organ das Rektorat, soweit kein Geheimhaltungsgrund iSd § 6 IFG vorliegt, welche Information zu veröffentlichen ist.

(3) Informationsbegehren nach § 7 IFG sind im Bereich der Universität Wien an das Rektorat zu richten. Soweit die Information zum Wirkungs- oder Geschäftsbereich des Rektorats oder eines ihm unterstellten Organs gehört, entscheidet das Rektorat über die (Nicht-)Erteilung der Information, teilt die Entscheidung dem*der Informationswerber*in mit und erlässt gegebenenfalls einen Bescheid über die Nichterteilung der Information gemäß § 11 IFG.

(4) Im Übrigen holt das Rektorat beim jeweils zuständigen Organ die Entscheidung über die Erteilung der Information ein. Wenn kein Geheimhaltungsgrund iSd § 6 IFG vorliegt, informiert das zuständige Organ das Rektorat, welche Information es dem*der Informationswerber*in mitzuteilen hat. Steht ein Geheimhaltungsgrund einer Informationserteilung entgegen, so fertigt das Rektorat gegenüber dem*der Informationswerber*in den Bescheid.

Übermittlungsform elektronisch gestellter Informationsbegehren

§ 2. (1) Elektronisch gestellte Anträge auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren) gemäß IFG, die sich an die Universität Wien oder ihre Organe richten, sind ausschließlich über die E-Mail-Adresse beauskunftung.dsba@univie.ac.at oder, für Informationswerber*innen, die über einen u:account der Universität

Wien verfügen, alternativ über das unter der URL
https://servicedesk.univie.ac.at/plugins/servlet/desk/portal/15/create/2027 verfügbare Online-Formular einzubringen.

(2) Postalisch gestellte Anträge auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren) gemäß IFG, die sich an die Universität Wien oder ihre Organe richten, können an die folgende Adresse gerichtet werden:
Datenschutzbeauftragter der Universität Wien
p. A. Universität Wien, Zentraler Informatikdienst
Universitätsstraße 7
1010 Wien

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

Der Rektor:
Schütze